Fair Use: Diese Informationen wurden durch die CI-Data GmbH (Anfragen über IhreLoesung@ci-data.eu) erstellt und dürfen in der Praxis von Betrieben gern genutzt und angepasst werden. Irgendeine Nutzung auf anderen Webseiten oder in Sammlungen von Dokumentenvorlagen ist aber ohne unsere Einwilligung nicht zulässig.

Beispieltexte zur Umsetzung der CoronaVO Gaststätten des Landes Baden-Württemberg (Stand 18.05.2020)

Haftung: Die folgenden Texte geben lediglich ein Beispiel und stellen keine Rechtsberatung dar. Eine Haftung für die Verwendung wird nicht übernommen.

Bitte zuerst beachten:

* Sollte bereits ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt werden, ist dies entsprechend anzupassen. Für diese Anpassung sind im folgenden Beispieltexte verfasst.
* Sollte bisher kein Verarbeitungsverzeichnis geführt werden, so folgt auch aus der CoronaVO Gaststätten nicht die Notwendigkeit zur Führung. Die folgenden Beispieltexte sind dann nicht relevant.

Hinweise zur Nutzung dieses Beispiels:

1. Der nachfolgende Text (S. 2 dieses Dokuments) stellt ein Beispiel dar und orientiert sich an den Vorgaben des Art. 30 DSGVO. Selbstverständlich sind Sie absolut frei, eine eigene Formulierung zu wählen und zu verwenden.
2. Dies ist ein mögliches Beispiel und stellt keinen juristisch belastbaren oder durchgeprüfter Entwurf dar. Sie sind in der Nutzung dieses Beispiels immer für die angegebenen Inhalte selbstverantwortlich und sollten diese stets mit den Datenschutzverantwortlichen in Ihrem Unternehmen abstimmen. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie den Landesdatenschützer.
3. Bitte fügen Sie die gelb-markierten Informationen für Ihre Nutzung ein.
4. Als Verantwortlicher für die Datenverarbeitung können Sie entscheiden, ob diese Verarbeitung elektronisch oder in klassischer Papierform erfolgt.
5. Die Vorgaben des Landesdatenschutzbeauftragten sind klar, eine vorhandene Datenschutz-Dokumentation muss entsprechend angepasst werden. Sollte jedoch ein Betrieb bisher nicht in der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten gewesen sein, so ergibt sich aus der Verordnung des Sozialministeriums und des Wirtschaftsministeriums zur Eindämmung von Übertragungen des Corona-Virus (SARS-CoV-2) in Gaststätten (Corona-Verordnung Gaststätten – CoronaVO Gaststätten) vom 16.5.2020 keine neue Verpflichtung dazu.
6. Ergänzender Hinweis: Datum und Uhrzeit sind per se nicht personenbezogen und können in dieser Auflistung entfallen.
7. Es sind geeignete technisch-organisatorische Maßnahme zu ergreifen, die in Abhängigkeit einer elektronischen oder papierhaften Datenerhebung zu wählen sind. So sind im Falle einer elektronische Ablage entsprechen Zugriffsrechte zu definieren. Sollte eine papierhafte Erhebung erfolgen, sollten die Dokumente täglich in einem Ordner gesammelt und danach unter Verschluss gehalten werden.
8. Es wird nach davon ausgegangen, dass für diese Datenverarbeitung kein Auftragsverarbeiter eingebunden ist bzw. wird.

# Ab hier den Text bitte unbedingt für die eigenen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen des Betriebs anpassen!

# Beispieltexte für das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten

|  |  |
| --- | --- |
| Verarbeitungstätigkeit | Datenerhebung nach Corona-Verordnung Gaststätten – CoronaVO Gaststätten |
| Datum der Anlegung /letzte Änderung | 19.05.2020 |
| Verantwortliche Fachabteilung | Service-Abteilung des Betriebs |
| Ansprechpartner/in | Matilda Musterfrau |
| Telefon | Telefonnummer |
| E-Mail-Adresse | E-Mail-Adresse |
| Zweck der Verarbeitung | Möglichkeit der Kontaktnachverfolgung in der aktuellen Corona-Situation im Falle einer Ansteckung eines Gaststättenbesuchers |
| Beschreibung der Kategorie betroffener Personen | * Gäste/Kunden |
| Beschreibung der Kategorien von personenbezogenen Daten | * Name und Vorname des Gastes, * Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs, und * Telefonnummer oder Adresse des Gastes |
| Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offen gelegt worden sind oder noch werden | nach §§ 16, 25 IfSG   * Gesundheitsamt oder * Ortspolizeibehörde |
| ggf. Übermittlungen von personenbezogenen Daten an ein Drittland | <Nicht zutreffend> |
| Dokumentation geeigneter Garantien | <Nicht zutreffend> |
| Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien | Für alle erhobenen Daten:   * Vier Wochen nach Erhebung der Daten |
| Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Artikel 32 Abs. 1 DSGVO | * Arbeitsanweisung für das Personal * Berechtigungskonzept & Zugriffskontrolle * Sicherung von Aufbewahrungsorten * Vier-Augen-Prinzip bei einer Löschung/Vernichtung * Aktenvernichter nach P-4 * Protokollierungen * etc. |
| Verantwortlicher, Datum, Unterschrift | Matilda Musterfrau, 19.05.2020 |